

ArcheStiftung

Gemeinschaft ist Leben!

Satzung

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen ArcheStiftung – Gemeinschaft ist Leben! -, in diesem Dokument künftig ArcheStiftung genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die ArcheStiftung ist mit Stiftungsgeschäft vom 29.07.2008 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der ArcheStiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Das Ziel der ArcheStiftung ist es, Menschen zu gewinnen, sich in den Auftrag der Arche einzubringen und diesen gemeinsam zu verwirklichen. Durch das Stiftungskapital und dessen Erträge soll die Verwirklichung der Ziele vor allem der Arche-Gemeinschaften Ravensburg und Landsberg auf eine langfristig tragfähige Basis gestellt werden.
2. Zweck der ArcheStiftung ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele karitativer Arbeit gemäß § 52, Absatz 2, Ziffer 9, Wohlfahrtswesen und Ziffer 25, bürgerschaftliches Engagement der Abgabenordnung (AO).
3. Die ArcheStiftung fördert gleichzeitig die Gründung persönlicher Namens-Stiftungen, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser ArcheStiftung und deren Aufgabenerfüllung fördern und ergänzen.
4. Die ArcheStiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen. Hierbei können Stifter-Fonds eingerichtet werden, deren Erträge zweckgebunden verwendet werden.
5. Die ArcheStiftung kann darüber hinaus in Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbänden wirken. Die Förderung soll für jeweils besondere entsprechende Projekte erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die ArcheStiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die ArcheStiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung von karitativer Arbeit oder indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO verwirklicht.
3. Die ArcheStiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der ArcheStiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die ArcheStiftung wird zunächst mit einem Vermögen von 150.000 €, in Worten einhundertfünfzigtausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ArcheStiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der ArcheStiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium

1. Organ der ArcheStiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus insgesamt sieben stimmberechtigten Mitgliedern mit sozialer Kompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung.
2. Vier Mitglieder des Kuratoriums werden mit je zwei Personen von Arche e.V. Ravensburg und von Arche e.V. Landsberg jeweils auf die Dauer von vier Jahren entsandt, wobei je eine Person Mitglied im lokalen Vorstand sein soll. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann entsendet der jeweilige Verein ein neues Mitglied wiederum für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
3. Die Gemeinschaftsverantwortlichen von Arche e.V. Ravensburg und Arche e.V. Landsberg sind qua Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.
4. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied wird vom Kuratorium auf 4 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
5. Das Kuratorium beruft ein beratendes Mitglied von Arche Deutschland auf vier Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.
6. Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
8. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Diese(r) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
9. Das Kuratorium erstellt eine Geschäftsordnung

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der ArcheStiftung beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der ArcheStiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.
5. Das Kuratorium trägt für die Öffentlichkeitsarbeit der ArcheStiftung Sorge.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der ArcheStiftung getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der ArcheStiftung auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die ArcheStiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der ArcheStiftung und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der karitativen Arbeit zu liegen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

1. ArcheStiftung und CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der ArcheStiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der ArcheStiftung ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung innerhalb der Arche-Gemeinschaften für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne geistige Behinderung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das

Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der ArcheStiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der ArcheStiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Landsberg/Ravensburg, den 29.07.2008

Für den Arche e.V. Ravensburg und den Arche e.V. Landsberg

Manfred Blank, 1. Vorsitzender Arche e.V. Ravensburg

Renate Lechner-Vollmayr, 1. Vorsitzende Arche e.V. Landsberg